

Priv.-Doz. Dr. Dorothea Magnus, LL.M., Freiburg, und Wiss. Mit. Julia Heß, Hamburg\*

## „Der Abgasskandal“

THEMATIK	Allgemeiner Teil: mittelbare Täterschaft; Besonderer Teil: Betrug, Untreue
SCHWIERIGKEITSGRAD	Schwer
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

### ■ SACHVERHALT

Im Jahr 2019 brachte die in Deutschland ansässige X-AG eine Modellreihe mit Dieselmotoren einer neuen Bauart auf den Markt. Zuvor gab es jedoch unterschiedliche Komplikationen: In der Entwicklungsphase wurde seitens der Forschungs- und Entwicklungsabteilung festgestellt, dass der konstruierte Motor im regulären Fahrbetrieb voraussichtlich die gesetzlich vorgeschriebenen Abgasgrenzwerte nicht einhalten werde. Das Problem ließe sich zwar grundsätzlich durch ein Abgasreinigungssystem lösen, jedoch nicht zu vertretbaren Kosten. Die leitende Ingenieurin L integrierte daraufhin eine versteckte Software in den Prototyp, mittels derer die Abschalteneinrichtung in der Motorsteuerung manipuliert wurde. Hierdurch zeigte das Fahrzeugmodell wahrheitswidrig an, die Abgaswerte einzuhalten. L stellte diesen Prototyp dem Vorstand der X-AG, bestehend aus A, B und C, vor, dem die endgültige Entscheidung über die Massenproduktion zustand. Sie wies den Vorstand auf die manipulierte Software hin. A, B und C leiteten den Vorgang an die Rechtsabteilung der X-AG weiter. Diese kam zu dem Ergebnis, dass der Einsatz der Software gegen gesetzliche Umweltvorschriften verstoße. Infolgedessen seien Fahrzeuge des Modells im Wert vermindert. Ferner könne dies dazu führen, dass der betroffene Fahrzeugtyp keine Typgenehmigung erhalte. Sollte die Manipulation zunächst unentdeckt bleiben und der Fahrzeugtyp so in den Handel gelangen, drohten im Falle einer späteren Entdeckung für den Endkunden nachteilige Folgen, insbesondere die Stilllegung des Fahrzeugs. Auch seien die rechtlichen Konsequenzen für die X-AG und die hierdurch drohenden Folgen im Einzelnen nicht absehbar; möglich seien etwa Schadensersatzansprüche und Bußgelder.

---

\* Die Autorin Magnus ist Vertreterin der Professur für Strafrecht an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und die Autorin Heß ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Bucerus Law School. Die Autoren danken Richter Dr. Matthias Ziegler für wertvolle Vorarbeiten. Der Sachverhalt ist inspiriert durch den VW-Abgasskandal.

A und B stimmten in der anschließenden Vorstandssitzung überein, dass eine weitere Verzögerung der Serienproduktion der neuen Modellreihe Wettbewerbsnachteile nach sich ziehen könnte. Dies gelte es zu verhindern. Sie sprachen deshalb ab, trotz der Einschätzung der Rechtsabteilung bei der Abstimmung für die Produktion und den Vertrieb des manipulierten Modells zu stimmen. Ferner stimmten A und B absprachegemäß dafür, die Täuschung gezielt gegenüber nachgelagerten Vertriebsebenen zu verbergen. Dabei nahm A billigend in Kauf, dass die Vertriebsebenen den Kunden explizit die Mangelfreiheit des Modells versichern würden. Damit war die nach der Satzung der X-AG vorgesehene Mehrheit für die Massenproduktion trotz der Gegenstimme der C erreicht. A und B war bewusst, dass sie mit ihrem Abstimmverhalten gegen die Satzung der X-AG verstießen. Diese schrieb einerseits vor, dass der Vorstand bei seinen Entscheidungen Umweltvorschriften wie etwa Emissionsgrenzwerte einzuhalten habe. Andererseits gebot sie, niemals die Kundschaft zu täuschen. Die Vorschriften der Satzung bezweckten unter anderem, finanzielle Nachteile in Form von Sanktionen für die X-AG zu vermeiden.

Die Manipulation blieb im behördlichen Überprüfungsverfahren unentdeckt. Nach ergangener Typengenehmigung ging das Modell mit manipulierter Software in die Serienproduktion. Der Vertrieb sollte für das Geschäftsmodell der X-AG typisch nur über Partnerautohäuser erfolgen. Die Partnerautohäuser wie das des Einzelkaufmanns H erwarben die manipulierten Fahrzeuge jeweils zum Kaufpreis von 40.000 EUR und verkauften diese selbstständig an den Endkunden. Ansprechpartner des H war der in der Vertriebsabteilung der X-AG arbeitende Mitarbeiter M. Dieser hatte H gegenüber die Mangelfreiheit des Modells entsprechend bisheriger Praxis in der X-AG ausdrücklich versichert.

Im Jahr 2020 besuchte K das Autohaus des H und erwarb ein Fahrzeug der manipulierten Modellreihe zum Kaufpreis von 40.000 EUR. Weder H noch M wussten um die „Schummelsoftware“ in dem an K verkauften Fahrzeug. Auch H erklärte gegenüber K, dass das Fahrzeug mangelfrei sei. Wie auch H hätte K das Auto weder gekauft noch den Kaufpreis beglichen, wenn ihm nicht dessen Mangellosigkeit versichert worden wäre.

Im Jahr 2021 wurde der Einsatz der „Schummelsoftware“ entdeckt und durch die Medien auch der breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht. Infolgedessen wurde die X-AG von zahlreichen Abnehmern der Fahrzeuge erfolgreich auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Zudem wurde gegen die X-AG ein Bußgeld in Höhe von 1 Mrd. EUR erlassen.

**Aufgabe:** Strafbarkeit des A nach dem StGB?

**Bearbeitungshinweise:** Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt. L war in dem Produktionsprozess nach der Entscheidung des Vorstands nicht mehr involviert. Es ist davon auszugehen, dass dem Fahrzeugtyp die Zulassung zum Straßenverkehr entzogen werden wird, wenn eine Nachbesserung des Motors nicht erfolgt. Ohne Manipulation wären Fahrzeuge der Modellreihe 40.000 EUR wert gewesen, infolge der „Schummelsoftware“ waren sie nur 36.000 EUR wert. Es ist davon auszugehen, dass § 434 BGB aF Anwendung findet.